



Öffentliche Bekanntmachung 2. Änderungsanordnung vom 07.02.2022

Flurbereinigungsverfahren: **A14–Erleben**
 Landkreis: **Stendal**
 Verfahrens- Nr. **611-37SDL044**

Aufgrund des § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der derzeit geltenden Fassung wird das mit Beschluss vom 26.09.2016 angeordnete und mit Änderungsanordnung vom 28.03.2019 geänderte Flurbereinigungsgebiet geringfügig geändert.

1. Verfahrensgebiet

1.1 Ausschluss

- a) Aus dem Verfahrensgebiet der Flurbereinigung **A14–Erleben** werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Erleben	5	557
	7	364; 368
	10	26/1; 30/1; 31/2; 31/3; 154; 209; 210; 211; 212
Osterburg	13	362

- b) Aus dem Verfahrensgebiet der Flurbereinigung A14–Erleben werden folgende Flurstücke ausgeschlossen und gleichzeitig zum Bodenordnungsverfahren Ballerstedt hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Ballerstedt	2	293
	5	190; 193

1.2 Hinzuziehung

- a) Zu dem Verfahrensgebiet Flurbereinigung A14–Erleben werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Erleben	7	132
	9	156/1
Storbeck	1	155; 157; 530

- b) Zu dem Verfahrensgebiet der Flurbereinigung A14–Erleben werden folgende Flurstücke hinzugezogen und gleichzeitig aus dem Bodenordnungsverfahren Ballerstedt ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Ballerstedt	2	292
	5	189

Die Grenze des geänderten Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte orangefarbig gekennzeichnet.

Das gesamte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 2.863 ha.

2. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke werden Mitglied der mit dem Beschluss vom 26.09.2016 entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung A14–Erxleben“.

3. Gründe:

Die unter 1.1a) ausgeschlossenen Flurstücke sind tlw. aus Zerlegungsmessungen im Flurbereinigungsverfahren entstanden. Mit den auszuschließenden Flurstücken wird die Verfahrensgrenze optimiert. Weiterhin werden bebaute Flurstücke und Flurstücke am Ortsrand ausgeschlossen, für die im Verfahren keine flurneuordnerische Verbesserung erzielt werden kann.

Die unter 1.1b) ausgeschlossenen Flurstücke, die in das BOV Ballerstedt überführt werden, sind aus Zerlegungsmessungen im Flurbereinigungsverfahren entstanden und aufgrund ihrer örtlichen Lage dem BOV Ballerstedt zuzuführen. Dies dient der sinnvollen Arrondierung beider Gebiete. In analoger Weise gilt dies für die unter 1.2b) hinzuzuziehenden Flurstücke.

Die unter 1.2a) hinzuzuziehenden Flurstücke sind für eine sinnvolle Abgrenzung des Verfahrensgebietes erforderlich.

Die Änderung wird im Bodenordnungsverfahren Ballerstedt gleichzeitig angeordnet.

4. Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, für das gesamte Verfahrensgebiet (s. anliegende Liste der Verfahrensflurstücke, Anlage 1) ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe der Änderungsanordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungszwang gemäß § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

- b) Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer gegen die unter a) bis b) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

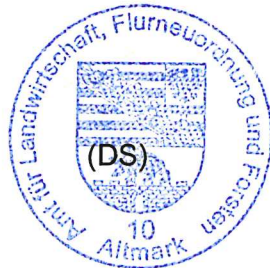
6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal eingelegt werden.

Im Auftrag

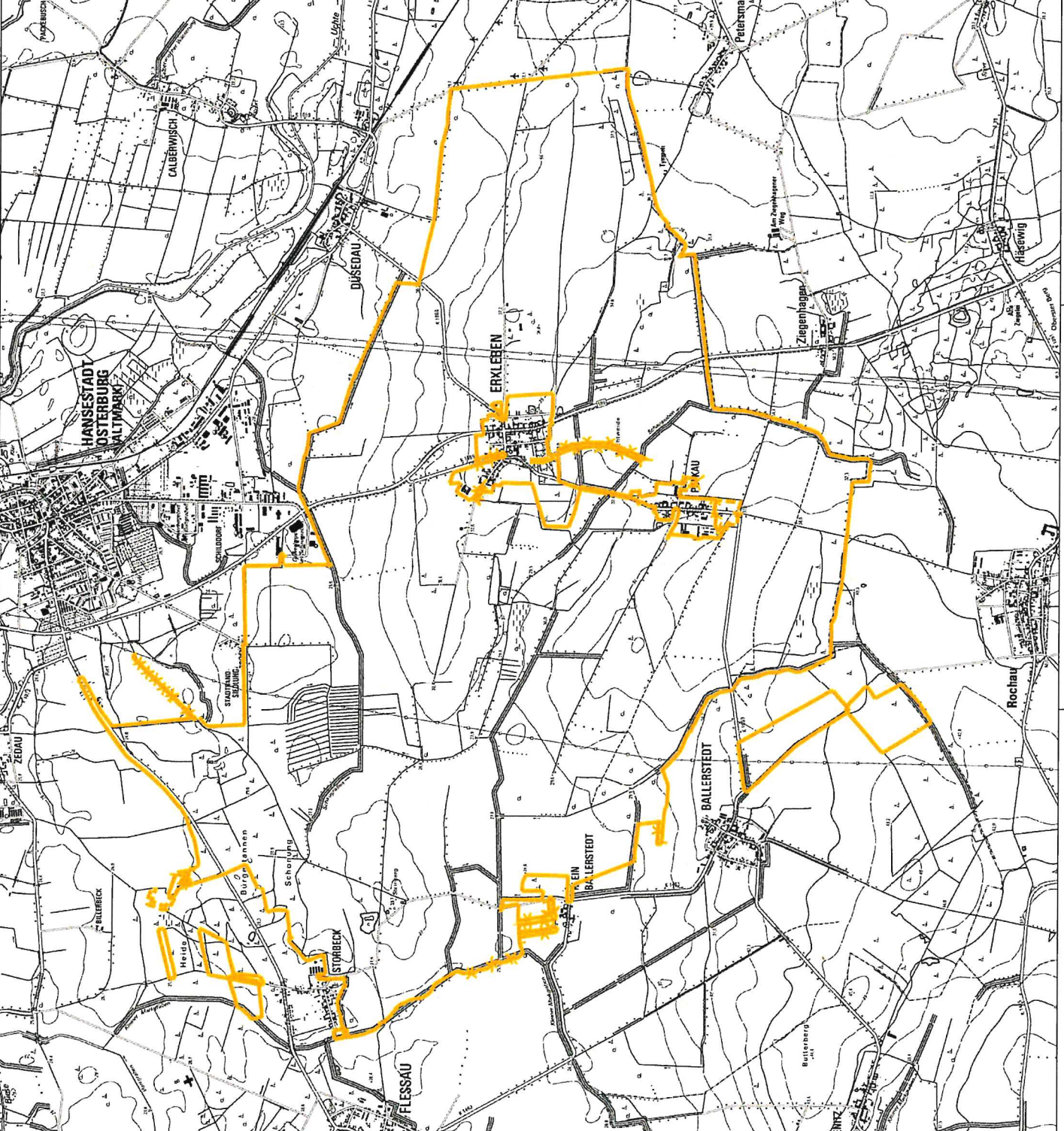


Kriese
Sachgebietsleiter



Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungs-gesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.



Zeichenerklärung:
 Gebietsgrenze
 Gebietsgrenze, ungueltig
 Gebietsgrenze, neu



Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten Altmark
 39576 Stendal, Akazienweg 25
 (Flurbereinigungs- und Flurneuerungsbehörde)

Flurbereinigungsverfahren nach §87 i.V.m. §91 und 37 FlurbG

Verfahrensname	A14 - Erleben	Verfahrenskennung	SDL044
----------------	---------------	-------------------	--------

Gebietskarte

Änderungsanordnung Nr. 2 vom 07.02.2022

Landkreis	Stendal
Aktzeichen	611-37SDL044
Größe des Gebietes	ca. 2863 ha
Maßstab	ca. 1 : 35000
Druckdatum	03.02.22

Quellenmerk
 Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt (Kartengrundlage TK 1 : 25000;
 © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/010312)